

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Fälle von Extremismus im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Bekämpfung des Extremismus im öffentlichen Dienst, gleich ob Rechts- oder Links-extremismus, spielt das Disziplinarrecht eine zentrale Rolle. Mit dem bestehenden Disziplinarrecht kann angemessen gegen extremistische Bestrebungen im öffentlichen Dienst vorgegangen werden.

Die Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten ist gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) darf als Beamtin und Beamter nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten – das heißt inner- und außerdienstlich – zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Darüber hinaus haben sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter gegen seine Pflicht zur Verfassungstreue, kann dies mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Die disziplinarrechtliche Verfolgung und ggf. Ahndung extremistischer Bestrebungen setzt voraus, dass ein Verhalten bzw. eine Aktivität einer Beamtin oder eines Beamten als solche erkannt und zutreffend als extremistische Bestrebung und damit als Dienstvergehen eingeordnet werden kann.

Ergibt sich aus der vorzunehmenden Gesamtschau von Pflichtverletzungen und des sich aus ihnen ergebenden Persönlichkeitsbildes einer Beamtin oder eines Beamten eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, können als Ergebnis eines durchzuführenden Disziplinarverfahrens disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst verhängt werden. Welche Maßnahme ergeht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Zu beachten ist, dass ein festgestellter Verstoß gegen die politische Treuepflicht nicht zwangsläufig zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führt. Die Disziplinarmaßnahme ist maßgeblich nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen.

Die Verbreitung von Propagandamitteln sowie die Verwendung von Kennzeichen (§§ 86, 86a StGB) verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ist in Deutschland verboten. Die genannten Vergehen werden gemäß Strafgesetzbuch als Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gewertet. Eine strafrechtliche Relevanz der Verbreitung ist gegeben, sofern Inhalte einem Personenkreis öffentlich zur Verfügung gestellt werden, der einer Kontrolle nicht mehr unterliegt. Dies gilt ebenfalls für die Verwendung und Verbreitung entsprechender Propagandamittel oder Symbole über digitale Internetplattformen. Gemäß dem Grundgesetz (GG) ist eine Person nicht bereits dann als extremistisch einzustufen, wenn sie die Verfassungsgrundsätze ablehnt. Die verfassungsfeindliche Gesinnung muss sich zusätzlich nach außen in aktiven Handlungen widerspiegeln (vgl. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 Absatz 2 und 3 GG). Die Äußerung extremistischer Inhalte kann bereits als hinreichender Beleg für eine extremistische Einstellung gewertet werden. Sichtbare oder nicht sichtbare Hautbemalungen, wie beispielweise Tätowierungen oder Ähnliches, in denen Schriftzüge, Symbole, Grußformeln oder allgemein Inhalte aus der Zeit des Nationalsozialismus festgehalten sind, oder das persönliche Zusammentragen und Aufbewahren von NS-Devotionalien sind ausreichend, um einen Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

In sämtlichen 16 Landesinnenministerien wurden in jüngster Vergangenheit mindestens 400 Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet, denen eine rechtsextremistische Gesinnung oder Unterstützung einer Verschwörungsideologie vorgeworfen wird. Laut Auskunft des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sind dort sieben Fälle aktenkundig, in denen ein Verdacht auf „Verletzung der politischen Treuepflicht“ (§ 48 LBG M-V, § 38 BeamtStG) besteht.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern vorzugehen, die Propagandamittel, Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen öffentlich verwenden, zur Schau stellen oder an öffentlichen Plätzen anbringen und verbreiten (bitte ausführlich darlegen)?

Beamtinnen und Beamte müssen sich gemäß § 33 Absatz 1 BeamtStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Das Gleiche gilt nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sollten durch Beamte oder Beschäftigte Propagandamittel, Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen öffentlich verwendet, zur Schau gestellt oder an öffentlichen Plätzen angebracht und verbreitet werden, würden neben strafrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen nach dem Landesdisziplingesetz Mecklenburg-Vorpommern (LDG M-V) wie beispielsweise ein Disziplinarverfahren bzw. Maßnahmen nach dem Arbeitsrecht eingeleitet werden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl der Vorfälle mit extremistischem Hintergrund im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern von 2009 bis heute vor (bitte die ermittelten Daten getrennt nach relativen und absoluten Fallzahlen sowie den einzelnen betroffenen Berufsgruppen und Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen ausführlich darstellen)?

Entsprechende Daten liegen nicht rückwirkend bis 2009 vor. Disziplinarverfahren unterliegen gemäß § 18 LDG M-V dem Verwertungsverbot. Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, die Fallzahlen auf einzelne Einrichtungen und Abteilungen aufzuschlüsseln, da so Rückschlüsse auf konkrete Personen möglich wären. Die Angabe erfolgt daher lediglich pro Ressort und deren nachgeordneten Bereich (Geschäftsbereich).

Fehlanzeige ergeht für die Geschäftsbereiche der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.

Im Innenressort sind für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, das Landesamt für Innere Verwaltung sowie das Landesamt Zentrum für Digitalisierung keine Vorfälle mit extremistischem Hintergrund bekannt.

Für die Landespolizei wird eine anonymisierte Disziplinarstatistik seit dem Jahr 2018 geführt. Im Disziplinarverfahren wird nicht nach Vorfällen mit extremistischem Hintergrund kategorisiert, sodass keine genauen Angaben dazu gemacht werden können, ob das vorgeworfene Verhalten als extremistisch einzuordnen ist. Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit extremistischem Hintergrund fallen unter die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“.

Im Jahr 2018 wurden vier Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der politischen Treuepflicht eingeleitet, im Jahr 2019 neun, in 2020 ebenfalls neun, in 2021 drei und in 2022 fünf. Für das Jahr 2023 liegen die aktuellen Zahlen noch nicht vor. Mit den vollständig vorliegenden Zahlen wird Ende des II. bis Anfang des III. Quartals gerechnet. Nach aktuellen Erkenntnissen wurden im Jahr 2023 15 Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der politischen Treuepflicht eingeleitet.

* siehe Hinweis in der Fußnote

3. Über welche konkreten Vorfälle, bei denen an und in den entsprechenden Institutionen des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen im Zeitraum von 2009 bis heute sichtbar und öffentlich zur Schau gestellt wurden, liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor (bitte die ermittelten Daten getrennt nach relativen und absoluten Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen betroffenen Berufsgruppen und Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen ausführlich darstellen)?

* siehe Hinweis in der Fußnote

* Die konkreten Angaben werden nicht in der Datenbank des Landtages veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Umfang der Verwendung und/oder Verbreitung von Propagandamitteln, Symbolen bzw. Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern seit 2009 bis heute vor (bitte die ermittelten Daten getrennt nach relativen und absoluten Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen betroffenen Berufsgruppen und Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen ausführlich darstellen)?
 - a) Auf welche Art und Weise wurden von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern Propagandamittel, Symbole bzw. Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen von 2009 bis heute über das Internet verbreitet?
 - b) Welche sozialen Internetplattformen wurden in der Vergangenheit und werden gegenwärtig für die Verbreitung bevorzugt genutzt?

Die Fragen a) und b) werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, hier die Landespolizei, zusammenhängend beantwortet.

Aus den übrigen Geschäftsbereichen – mit Ausnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt – liegen keine entsprechenden Kenntnisse vor.

Es erfolgt keine Kategorisierung nach der Verbreitung von Propagandamitteln, Symbolen bzw. Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, sodass keine genauen Angaben dazu gemacht werden können. Eine solche Verbreitung würde unter die Kategorie „Verletzung der politischen Treuepflicht“ fallen.

Im Rahmen der Verstöße gegen die politische Treuepflicht kam es in mehreren Fällen zur Kommunikation über Messenger-Dienste wie beispielsweise Telegram, WhatsApp oder Facebook. Dort wurden Inhalte ausgetauscht, welche beispielsweise ausländergefeindliche, rassistische, rechtsextremistische und den Nationalsozialismus verherrlichende Themen zum Gegenstand hatten.

Im Bereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erfolgte die Verbreitung über einen WhatsApp-Chat.

5. Welche Maßnahmen bzw. internen Mechanismen werden zur Überwachung in den Einrichtungen des öffentlichen Dienstes im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ergriffen?
Welche internen Früherkennungsmechanismen für extremistische Neigungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern existieren oder können zukünftig eingesetzt werden?

Es erfolgt keine explizite Überwachung der Beschäftigten. Vorgesetzte agieren im Rahmen der Personalführung, ggf. auch aufgrund von Hinweisen.

Vorgesetzte werden insbesondere in der Landespolizei im Rahmen von Fortbildungen geschult, entsprechende Tendenzen oder Auffälligkeiten zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Zudem wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern das Dezernat 46 „Interne Ermittlungen/Korruption“ zur Bekämpfung von Straftaten von Polizeivollzugsbeamten, Polizeibeschäftigten und Amtsträgern sowie herausgehobenen Persönlichkeiten in Politik und Verwaltung eingerichtet. Im Falle des Anfangsverdachts einer Straftat durch Beschäftigte der Landespolizei besteht mit dem Dezernat 46 eine zentrale Ermittlungseinheit.

Im Übrigen darf nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese Verfassungstreuepflicht gehört zu den Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten.

In diesem Sinne werden alle Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen werden sollen, belehrt.

Gemäß § 38 Absatz 1 BeamStG in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) müssen Beamtinnen und Beamte einen Diensteid leisten, mit dem sie schwören, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Nach § 12a LBG M-V müssen sich Bewerberinnen und Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen vor der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes und in der Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerber in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelfer, als Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspfleger tätig werden sollen.

Hierzu ersucht die Einstellungsbehörde die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei um Auskunft, ob und ggf. welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran zu begründen vermögen, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des BeamStG einzutreten.

Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht im bestehenden Beamtenverhältnis stellt einen Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten und damit ein Dienstvergehen dar. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 LDG M-V hat der Dienstvorgesetzte, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über eingeleitete arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern vor, die seit dem Jahr 2009 bis heute mit extremistischem Verhalten aufgefallen sind und damit nachweislich gegen ihre explizite Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen haben (bitte die eingeleiteten arbeitsrechtlichen Maßnahmen detailliert auflisten)?
Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über besondere Berufsgruppen und signifikante regionale Auffälligkeiten (bitte detailliert zu den betroffenen einzelnen Berufsgruppen sowie Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen auflisten)?

* siehe Hinweis in der Fußnote

7. Wie viele Disziplinarverfahren gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern gab es seit 2009 bis heute, die mit extremistischen Verhalten aufgefallen sind und damit nachweislich gegen ihre explizite Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen haben (bitte ausführlich die Anzahl der Verfahren aufgeschlüsselt nach den einzelnen betroffenen Berufsgruppen und Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen auflisten)?

Erkenntnisse liegen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vor. Siehe insbesondere Antwort zu Frage 2.

Für den kommunalen Bereich wurde die Fragestellung zur Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Beschäftigte, die mit extremistischen Verhalten aufgefallen sind und damit nachweislich gegen ihre explizite Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen haben, an die Landräte der Landkreise sowie an die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte herangetragen.

Im Ergebnis der Abfrage bei den nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 LDG M-V zuständigen obersten Dienstbehörden (untere Rechtsaufsichtsbehörden, kreisfreie und große kreisangehörige Städte) sowie nach Durchsicht der Disziplinarverfahren aus dem kommunalen Bereich in Zuständigkeit der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres Bau und Digitalisierung sind keine Dienstpflichtverletzungen mit extremistischen Bestrebungen, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gerechtfertigt hätten und disziplinarrechtlich geahndet wurden, bekannt.

Auch in den Fällen, dass im Ergebnis der Verwaltungsermittlungen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abgesehen wurde, liegen der Kommunalabteilung aufgrund des Zustimmungserfordernisses nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 LDG M-V keine derartig gelagerten Vorgänge vor.

* siehe Hinweis in der Fußnote

* Die konkreten Angaben werden nicht in der Datenbank des Landtages veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

8. Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Anfälligkeit für extremistische Gesinnungen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zu reduzieren (bitte ausführlich und getrennt nach den einzelnen betroffenen Berufsgruppen und Einrichtungen nebst den entsprechenden Abteilungen aufschlüsseln)?
 - a) Welche konkreten Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Anfälligkeiten für Gesinnungen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt geplant?
 - b) Wie werden die von der Landesregierung geplanten Maßnahmen zur Vorbeugung gegen extremistische Gesinnungen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern bezahlt (bitte ausführlich darlegen)?

Im Rahmen der Auswahl- und Einstellungsverfahren für die Vorbereitungsdienste an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Güstrow wird auch mithilfe psychologischer Fachexpertise besonderes Augenmerk auf entsprechende Auffälligkeiten gelegt.

Die Wissens- und Kompetenzvermittlung über die Grund- und Menschenrechte und einer an den Menschenrechten orientierten Haltung stellen zentrale Elemente der verschiedenen Vorbereitungsdienste an der Fachhochschule dar. Die Lernenden werden befähigt, sich für Menschenrechte einzusetzen, rassistische und (rechts)extreme Positionen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Sie vertiefen die Werte unseres Grundgesetzes und verinnerlichen, dass der individuelle Wert- und Achtungsanspruch eines jeden Menschen unumstößlich ist. Zudem nehmen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Themen Einfluss auf die Inhalte der jeweiligen Studien- und Ausbildungsfächer. Die konkreten Inhalte sind in den Modulhandbüchern und Ausbildungsplänen auf der Internetseite der FHöVPR zu finden.

In der Ausbildung und im Studium wird den Anwärterinnen und Anwärtern des Polizeivollzugsdienstes das Thema Extremismus (u. a. Erscheinungsformen, Definition, Ursachen, Folgen geschichtlicher Entwicklung und die Gefahren für die demokratische Gesellschaft) im Ausbildungs- bzw. Studienfach Politik vermittelt. Die verschiedenen Erscheinungsformen nehmen dabei Bezug zum Rechts- und Linksextremismus sowie religiös begründetem Extremismus. Politisch motivierte Straftaten (PMK), hier der Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie-, werden aus kriminologischer und kriminalistischer Perspektive erläutert.

Als Vertiefung des Themenkomplexes Extremismus werden im Studium die Wahlpflichtmodule „Politischer und religiös begründeter Extremismus“ sowie „Forschung zu Radikalisierung und Extremismus“ angeboten.

Weiterhin werden sowohl in Ausbildung und Studium das Thema „Polizei- und Verfassungsgeschichte“ vermittelt, welches auch auf die Rolle der Polizei im demokratischen Rechtsstaat eingeht und die Gefahren von Extremismus auch im Hinblick auf die Polizei und deren Aufgabenerfüllung als Präventivelement verdeutlicht.

Zudem werden durch die Grundrechtsausbildung in der Ausbildung und im Studium die Werte des Grundgesetzes und somit die freiheitliche demokratische Grundordnung als Antagonismus zum Extremismus vermittelt.

Die Anwärterinnen und Anwärter erlangen, in Abhängigkeit des gewählten Vorbereitungsdienstes, vielfältige Kompetenzen, in Veranstaltungs-, Versammlungs- und Einsatzlagen im Hinblick auf politisch motivierte Kriminalität rechtlich angemessene polizeitaktische Entscheidungen zu treffen. Mithin erwerben die Auszubildenden und Studierenden die Fähigkeit, die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Werte des Grundgesetzes in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in besonderen polizeilichen Einsatzlagen im Sinne der Verfassung zu vertreten.

Sowohl in der Ausbildung als auch im Studium absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter verschiedene Übungen und Trainings, um eine stärkere Sensibilisierung für die Themen zu erreichen:

Zu Beginn der Ausbildung und des Studiums absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter den auf Erfahrungslernen ausgerichteten Projekttag „Tag der Demokratie“, der für die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der Gesellschaft sowie für ein die Menschenwürde achtendes Miteinander sensibilisiert. Dabei geht es nicht um Faktenwissen, sondern um „einen Blick in den Spiegel“ und darum zu erkennen, wie unterschiedlich Perspektiven sein können und wie notwendig diese Pluralität von Positionen ist. Die politische Bildung sowie die Sensibilisierung für die Demokratie- und Menschenrechtsbildung sollen gestärkt werden, um einer sich stetig ändernden Gesellschaft und den damit verknüpften Herausforderungen in der täglichen polizeilichen Arbeit gerecht zu werden.

Auch das Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz“ ist ein wichtiges Element in der Entwicklung von Haltung und Werten im Sinne des Grundgesetzes.

Im regulären Dienstbetrieb findet ein steter Austausch in allen Belangen zwischen den Mitarbeitenden untereinander als auch mit den Vorgesetzten statt. Diese werden im Rahmen von Fortbildungen gesondert geschult, entsprechende Tendenzen oder Auffälligkeiten zu erkennen und ihnen zu begegnen.

Als jährlich wiederkehrendes Format findet der Fachtag Radikal statt, in dessen Zusammenhang alle zwei Jahre eine Schriftenreihe zum Thema „Radikalisierungsphänomene in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen“ herausgegeben wird. Die jeweiligen Themen und die Veröffentlichungen in der Schriftenreihe der Fachhochschule sind auf deren Internetseite abrufbar.

Zudem befasst sich die Forschungsgruppe FOREX (Interdisziplinäre Forschung zu Radikalisierung und Extremismus) kontinuierlich und breit gefächert mit dem Thema Extremismus. Auch hierzu finden sich Informationen im Internet.

Im Rahmen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung liegt der Fokus zunächst auf der thematischen Bearbeitung von Extremismus bzw. auf der Ausprägung von pädagogischer und rechtlicher Handlungssicherheit bei extremistischen Vorfällen, in die Schülerinnen und Schüler involviert sind. Hierzu werden u. a. im Rahmen des Studiums Seminare angeboten, ebenso im Rahmen des Vorbereitungsdienstes.

Die Referendarinnen und Referendare werden dabei u. a. in den folgenden Querschnittsthemen ausgebildet:

- Demokratie? Impulse zur Förderung von Demokratiebildung an Schule,
- Kulturelle Bildung im Unterricht,
- Schule als Spiegel der Gesellschaft: Feinde der Demokratie im Kontext Schule in Mecklenburg-Vorpommern,
- Fake News und Verschwörungserzählungen: Herausforderung und Handlungsmöglichkeiten für den Unterricht,
- Jugendliche Lebenswelten: queere Vielfalt auch in der Schule,
- Mobbing erfolgreich begegnen: Der NO-BLAME-Approach-Ansatz.

Zudem sind alle Referendarinnen und Referendare verpflichtet, Schulrechtseminare als immanenten Bestandteil der Ausbildung zu absolvieren.

Zu a)

Darüber hinaus bietet das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung ein Seminar für die Beschäftigten der Landesverwaltung zum Thema an. Die bisherige Fortbildungsveranstaltung „(Un)bewusste Vorurteile erkennen und handeln – ANTI-BIAS“ wird ab 2024 durch das neue Angebot „Heureka! – Vorurteile und Konflikte kreativ mit Betzavta lösen“ (Seminar-Nr.: PK35.1) ersetzt. Insbesondere sollen u. a. die Kompetenzen vermittelt werden, Vorurteile und Diskriminierung zu erkennen, die Auswirkung von Vorurteilen für das berufliche Handeln zu verstehen, eine demokratische Haltung zu entwickeln oder kritisches Denken und konstruktives Streiten im Umgang mit Konflikten sowie Konflikten mit demokratischen Entscheidungen zu begegnen.

In Kooperation mit der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock und dem landesweiten Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) wird jährlich ein Zertifikatskurs Demokratiepädagogik als Fortbildung für Lehrkräfte angeboten, der auch Fragen zum Umgang mit Extremismus beinhaltet. Diese Bildungsmaßnahmen sind mit Blick auf den Unterricht konzipiert, haben aber immer auch eine (positive) Rückwirkung auf die eigene demokratische Grundhaltung der Lehrkräfte. Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die spezifischen Beratungsstrukturen für den Schulbereich im Rahmen des landesweiten Beratungsnetzwerkes Demokratie und Toleranz (z. B. Jump!, Bidaya, DIA-MV, die Regionalzentren für demokratische Kultur). Neben der konkreten Beratungsleistung und Unterstützung ist auch hiermit immer ein Fortbildungsgewinn für Lehrkräfte und Schulleitungen verbunden. Grundlegende fachliche Abstimmungen und ggf. auch konkrete Fallberatungen finden in der „AG Schule“ des landesweiten Beratungsnetzwerkes Demokratie und Toleranz statt.

Die Universität Rostock bietet unter Leitung von Frau Dr. Gudrun Heinrich aktuell eine mehrteilige Fortbildungsreihe zu Rechtsextremismus und Radikalisierung für Lehrkräfte an. Ziel ist es, eine sich selbst tragende digitale Beratungsstruktur zu entwickeln, die im Sinne einer kollegialen Fallberatung Unterstützung für Lehrkräfte bieten kann. Dieses Projekt (DiNet – Digitales Schulberatungsnetzwerk Radikalisierungsprävention) findet im Rahmen des Bundesprojektes lernen:digital statt und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Zu b)

Die Kosten für die Maßnahmen an der FHöVPR M-V trägt diese selbst. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Landesbedienstete kostenfrei.

Im Einzelplan 07 sind Mittel für die Fort- und Weiterbildung des Personals nach § 109 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG M-V), für die Ausbildung in der zweiten Phase (Lehramtsreferendarinnen und -referendare) sowie für Lehrkräfte im Seitenstieg eingestellt.

9. Welche Differenzierung zu den in den Fragen 1 bis 8 hinterfragten Tatbeständen werden nach verschiedenen Extremismus-Phänomenen vorgenommen?
Wenn keine Differenzierung vorgenommen wird, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

In Disziplinarverfahren werden keine Differenzierungen zu einzelnen Extremismus-Phänomenen vorgenommen.

Im Rahmen von Disziplinarverfahren sollen Beamte zur Einhaltung ihrer Beamtenpflichten ermahnt werden. Eine Beamtenpflicht ist u. a. die politische Treuepflicht gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG. Eine Kategorisierung erfolgt insoweit nach den Beamtenpflichten.